
STATUTEN¹

Allgemeines

Art. 1.

Die Neue Helvetische Gesellschaft, Gruppe Zürich («NHGZH») ist eine Gruppe der Neuen Helvetischen Gesellschaft («NHG»), deren Zwecksetzung und Statuten für sie verbindlich sind. Sie ist ein eigenständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (siehe Struktur der NHG im Anhang).

Mitgliedschaft

Art. 2.

Als Mitglieder der NHGZH können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Durch sein Einverständnis zur Aufnahme erklärt jedes Mitglied seine Zustimmung zu den Grundsätzen und der Organisation der Neuen Helvetischen Gesellschaft und seine Bereitwilligkeit, zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes mitzuwirken, soweit dies in seinen Fähigkeiten und Kräften liegt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Die Generalversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in aussergewöhnlichem Masse um das Vaterland verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der NHGZH ernennen, denen die gleichen Rechte wie den sonstigen Mitgliedern zustehen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, doch ist der Beitrag für das laufende, jeweils am 31. Dezember endigende Vereinsjahr verfallen. Mitglieder, welche ohne eine Austrittserklärung abzugeben, den Beitrag trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen, können vom Vorstand aus der NHGZH ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss unwürdiger oder den Ruf der NHGZH oder der NHG gefährdender Mitglieder beschliesst die Generalversammlung, ohne zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein.

Art. 3.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder unter 25 Jahren bezahlen den halben Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

¹ Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesen Statuten durchgehend die Maskulinform verwendet, mit welcher jeweils gleichzeitig auch die Femininform gemeint ist.

Organisation

Art. 4.

Die *ordentliche Generalversammlung* findet alljährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der NHGZH einberufen.

Die vom Vorstand zu erlassenden Einladungen für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag zu versenden und müssen die Traktandenliste enthalten. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch elektronische Kommunikation (E-Mail, Chat-Plattformen, Publikation auf der Website nhg-zuerich.ch).

Art. 5.

Der Generalversammlung stehen zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
2. Die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
3. Die Änderung der Statuten im Rahmen der Statuten der NHG.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht Verweigerung der Beitragsleistung vorliegt.
6. Beschlüsse über besondere Ausgaben nach Art. 11 Abs. 2.
7. Beschlüsse in wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand nicht von sich aus erledigen will oder deren Entscheidung durch die Generalversammlung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
8. Der Beschluss über die Auflösung der NHGZH.

Art. 6.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sofern sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie beschliesst mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 7.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und 3 oder mehr weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt alljährlich durch die Generalversammlung, doch ist der Vorstand befugt, sich - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung - im Laufe des Jahres selber zu ergänzen. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Quästor und einen Aktuar.

Art. 8.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der NHGZH, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat alles, was zur Verwirklichung der Grundsätze und Beschlüsse der NHGZH angemessen erscheint, im Rahmen der Statuten und verfügbaren Mitteln vorzukehren, namentlich durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen für Mit-

glieder oder weitere Kreise. Für die betreffende Kommunikation gilt Art. 4. Abs. 3 a.E. ebenso.

Er unterstützt die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen.

Er bestimmt die Vertreter für die Delegiertenversammlungen der NHG.

Art. 9.

Der Präsident - bei seiner Verhinderung der Vizepräsident - leitet die Verhandlungen und vertritt die NHGZH nach aussen. Er erstattet der Generalversammlung und dem Vorstand der NHG Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der NHGZH.

Der Quästor sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge und verwaltet die Geldmittel der Gruppe Zürich. Er hat der Generalversammlung die jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar führt über Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes Protokoll. Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Art. 10.

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Jahresrechnung und den Vermögensstand der NHGZH prüft. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und die Geldanlagen zu kontrollieren.

Rechnungswesen

Art. 11.

Aus den Einnahmen, welche der NHGZH durch die Mitgliederbeiträge, Zinserträge und freiwillige Zuwendungen zufließen, werden gedeckt:

1. die Beiträge an die NHG,
2. die Auslagen für die Vereinstätigkeit.

Das Vermögen der NHGZH ist mündelsicher anzulegen.

Statutenänderungen und Auflösung der Gruppe

Art. 12.

Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Art. 13.

Bei einer allfälligen Auflösung der NHGZH ist vorhandenes Vermögen der NHG auszuhändigen.

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 10. Februar 2022 angenommen worden.

NEUE HELVETISCHE GESELLSCHAFT
Gruppe Zürich

Der Präsident:

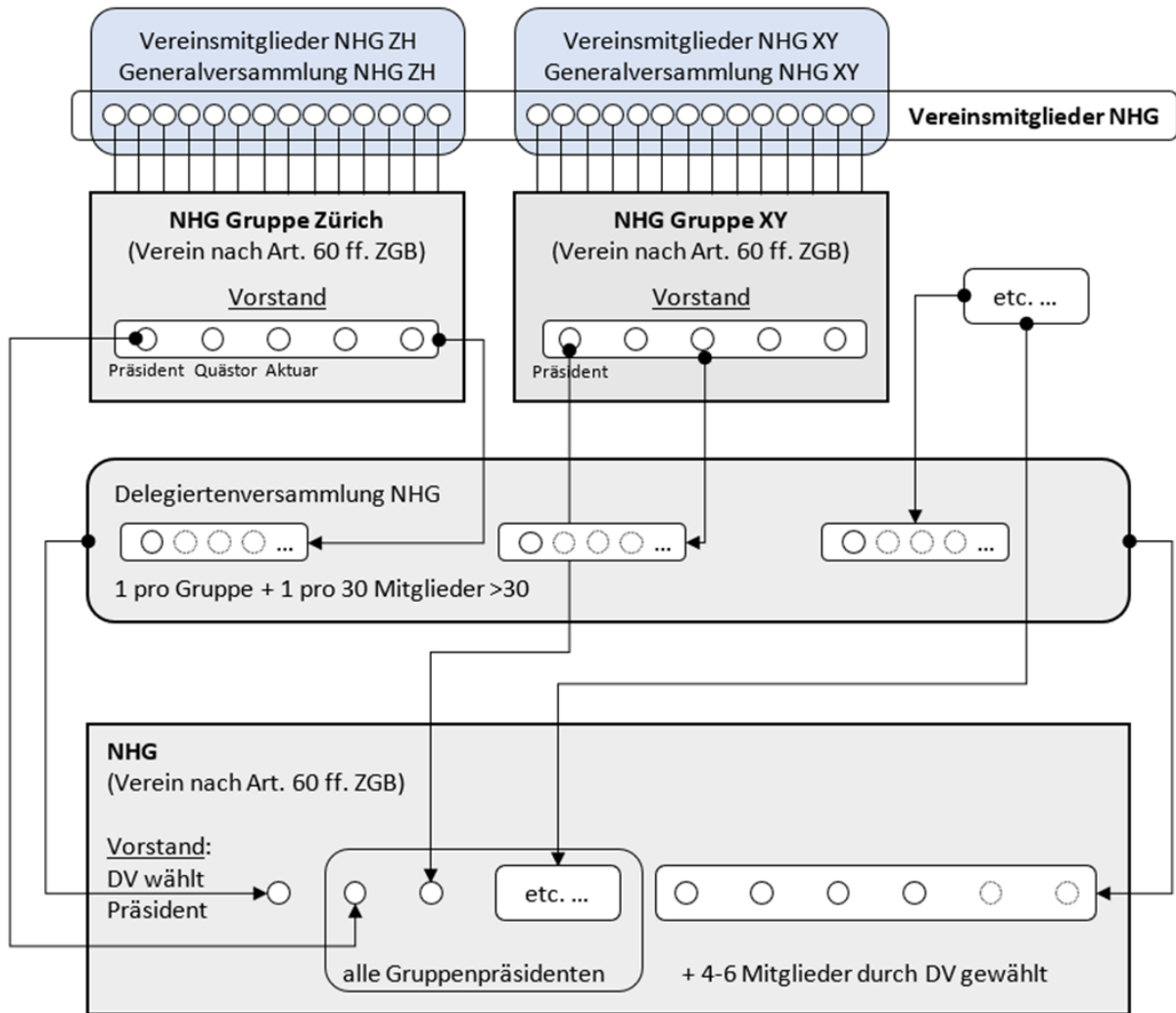
Der Aktuar:

Christian Lüthi

Dr. Juerg Niederbacher

ANHANG

Struktur der NHG



Die Mitglieder des Vereins Neue Helvetische Gesellschaft, Gruppe Zürich (NHGZH) sind automatisch auch Vereinsmitglieder der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG), deren oberstes Organ die Delegiertenversammlung ist.